



Gemeinde
Oberrüti

Gemeinde
5647 Oberrüti

Reglement

über das

Friedhof- und Bestattungswesen

vom 23. November 2001
revidiert per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gemeinderat Aufsicht	3
II. Bestattungen	3
§ 3 Aufbahrung.....	3
§ 4 Anspruch auf Bestattung.....	3
§ 5 Art der Bestattung.....	3
§ 6 Einsargung, Überführung	3
§ 7 Kremation	3
III. Grabmäler	4
§ 8 Friedhofplan	4
§ 9 Grabstätten	4
§ 10 Instandhaltung	4
§ 11 Grabesruhe.....	4
§ 12 Grabräumung	4
IV. Bepflanzungsvorschriften	4
§ 13 Allgemeines	4
§ 14 Bepflanzung der Reihengräber.....	4
§ 15 Bepflanzung bei Urnenstelen und Gemeinschaftsgrab.....	5
§ 16 Unterhalt	5
§ 17 Vernachlässigung.....	5
V. Gebühren	5
§ 18 Dienstleistungen.....	5
§ 19 Anpassung	5
VI. Friedhofordnung	5
§ 20 Allgemeines	5
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
§ 21 Haftung.....	6
§ 22 Schadenersatz	6
§ 23 Beschwerde	6
§ 24 Strafbestimmungen.....	6
§ 25 Aufhebung	6
§ 26 Inkrafttreten	6
Anhang I: Grabmäler und Vorschriften	7
Anhang II: Gebührentarif	9

Die Einwohnergemeinde Oberrüti erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oberrüti:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen gilt für die Friedhofanlage der Einwohnergemeinde Oberrüti.

§ 2 Gemeinderat Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

II. Bestattungen

§ 3 Aufbahrung

Für die Aufbahrung eines Leichnams zwischen Todestag und Bestattung steht der Aufbahrungsraum zur Verfügung. Er wird den Angehörigen zur Verfügung gestellt, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

§ 4 Anspruch auf Bestattung

Auf dem Friedhof Oberrüti können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner von Oberrüti;
- b) mit Bewilligung des Gemeinderates;
auswärts wohnhafte Verstorbene, die zu Lebzeiten besondere Beziehungen zur Gemeinde pflegten

§ 5 Art der Bestattung

Es sind nur Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend.

§ 6 Einsargung, Überführung

Das Einsargen einer verstorbenen Person und deren Überführung in den Aufbahrungsraum obliegt den Angehörigen.

§ 7 Kremation

Ort und Zeitpunkt der Kremation werden im Einvernehmen mit den Angehörigen direkt durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Die Urne ist von den Angehörigen im Krematorium abzuholen. Sie können eine Drittperson auf ihre Kosten damit beauftragen.

III. Grabmäler

§ 8 Friedhofplan

Für das Anlegen, die Anordnung und die Art der Gräber sowie für die Reihenfolge der Beisetzungen ist der Friedhofplan massgebend.

§ 9 Grabstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber zur Erdbestattungen
- Reihengräber zur Urnenbestattungen
- Urnenstelen
- Gemeinschaftsgrab

Für die Errichtung und Gestaltung der Grabmäler gelten die Vorschriften im Anhang I.

§ 10 Instandhaltung

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

§ 11 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt ab 1. Januar 2024 neu 20 Jahre. Diese Bestimmung gilt auch für sämtliche bestehende Grabstätten. Verlängerungen werden nur in Ausnahmefälle bewilligt und wenn keine betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert die Grabesruhe nicht.

In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 12 Grabräumung

Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit ordnet der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen an. Die Räumung der Grabfelder ist Sache der Angehörigen.

Die Räumung wird drei Monate vor Ablauf der Grabesruhe des Letztverstorbenen bzw. vor dem geplanten Räumungstermin im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und - soweit mit vertretbarem Aufwand ermittelbar - an einen Angehörigen mitgeteilt.

Für die Räumung der Grabmäler wird eine angemessene Frist gesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Räumung durch die Gemeinde. Es können seitens der Angehörigen keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

IV. Bepflanzungsvorschriften

§ 13 Allgemeines

Die Grabbepflanzung soll dem Charakter des Friedhofes und seiner Umgebung entsprechen.

§ 14 Bepflanzung der Reihengräber

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von Gemeinde angelegten Fläche ist Sache der Angehörigen. Die angelegte Fläche erstreckt sich vom Plattenweg bis Hinterkante Grabmal. Die Gräber müssen stets gut gepflegt werden. Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Sie darf eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

§ 15 Bepflanzung bei Urnenstelen und Gemeinschaftsgrab

Für die Bepflanzung bei den Urnenstelen und beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig.

Grab- und Urnenschmuck dürfen bis maximal drei Monate nach der Beisetzung bei den Urnenstelen und beim Gemeinschaftsgrab abgestellt werden.

§ 16 Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage erfolgt durch die Einwohnergemeinde.

§ 17 Vernachlässigung

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so wird auf Kosten der Angehörigen eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke angepflanzt.

V. Gebühren

§ 18 Dienstleistungen

Für die Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Oberrüti werden folgende Dienstleistungen durch die Einwohnergemeinde vollbracht:

- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Zuweisung des Bestattungsplatzes mit Graböffnung
- Friedhof- und Gebäudeunterhalt (exkl. Grabunterhalt)

Die übrigen im Bestattungs- und Friedhofswesen erbrachten Dienstleistungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Es gelten die im Anhang II festgelegten Gebühren und Kostenbeiträge.

§ 19 Anpassung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze im Anhang II veränderten Verhältnissen anzupassen.

VI. Friedhofordnung

§ 20 Allgemeines

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Oberrüti. Er soll eine Stätte der Ruhe und der Ordnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen,
- das Fahren mit Velos, Motor- und Zugfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge),
- das Mitführen von Hunden,
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der zur Verfügung stehenden Behälter.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Haftung

Die Einwohnergemeinde Oberrüti übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenstände angerichtet werden.

§ 22 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist gemäss OR schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 23 Beschwerde

Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde an das Departement des Innern des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 24 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat nach Massgabe seiner Zuständigkeit und Strafkompetenz geahndet. Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen anderer Erlasse.

§ 25 Aufhebung

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Erlasse und Weisungen der Gemeinde Oberrüti zum Bestattungs- und Friedhofswesen aufgehoben, namentlich das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 23. November 2001.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement mit den Anhängen I und II wurde von der Gemeindeversammlung am 17. November 2023 beschlossen und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERRÜTI

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Urban Stenz

Patrick Troxler

Anhang I: Grabmäler und Vorschriften

1. Allgemeiner Grundsatz

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Bei der Betrachtung des Grabmals darf der Friedhofbesucher in seiner Spiritualität und Ethik nicht verletzt werden.

Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

2. Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates Oberrüti erforderlich.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind der Gemeindeverwaltung ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere Zeichnung im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Doppel einzureichen.

Grabzeichen, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

3. Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer zugelassen.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind weisser Marmor, Rosamarmor, schwarzer Granit, Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmor.

Geschliffene Steine sind nicht zulässig. Ausgenommen sind handwerklich matt geschliffene (handwerkliche Bearbeitung einer Fläche mit anschliessendem Mattschliff) Steine, welche eine gewisse Bombierung aufweisen.

Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

4. Bearbeitung

Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein. Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen, roh gespalten oder geschliffen sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie Fräsen von Seitenkanten sind nicht gestattet.

5. Formen

Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind unzulässig.

6. Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- und Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckform sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Porträt Darstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften sowie Goldschriften auf dunklen Materialien. Gleiches gilt - mit Ausnahme von Kreuzdarstellungen - für industriell hergestellte Eisen, Bronzereliefs, Plastiken, Metallornamente und Schriften sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamente und Reliefs ist ebenfalls untersagt.

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

7. Grabmal-Masse

Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	mind. Dicke
Reihengrab Erdbestattung	100 cm	50 cm	12 cm
Reihengrab Urnenbestattung	90 cm	40 cm	12 cm

Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

8. Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Grabmäler sind auf der Rückseite eine Linie bildend auf die von der Gemeinde vorbereiteten Streifenfundamente zu setzen und mit diesen fachgerecht zu verbinden. Das Setzen der Urnenstelen inkl. Beschriftungstafel ist Sache der Einwohnergemeinde.

Grabmäler dürfen frühestens fünf Monate nach Bestattung auf die von der Gemeinde erstellten Fundamente gesetzt und mit diesen fachgerecht verbunden werden. Bei Urnengräber fällt diese Wartezeit dahin.

Nach dem Versetzen der Grabmäler wird durch die Gemeinde für je zwei Grabeinheiten ein einheitliches Weihwassergefäss gestellt. Private Gefässe sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gestattet. Bei Urnenstelen und beim Gemeinschaftsgrab dürfen keine Weihwassergefässe aufgestellt werden.

9. Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat Oberrüti ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Rahmenbedingungen von den Ziffern dieses Anhanges I zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe sie rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Anhang II: Gebührentarif

a) Grabplatzgebühren

	Einwohner	Auswärtige
Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen	unentgeltlich	Fr. 500.00
Urnenbeisetzung auf bestehende Grabstätte	unentgeltlich	Fr. 300.00

b) Dienstleistungen

Kosten und Gebühren für Auslagen des allgemeinen Friedhofunterhaltes, Tritt- und Gehwegplatten, gemeinsame Fundamente, Weihwassergefässe, Öffnen und Schliessen des Grabes sowie einheitliche Grabeinfassungen.

	Einwohner	Auswärtige
Reihengräber Erdbestattungen	Fr. 500.00	Fr. 800.00
Reihengräber Urnenbestattung	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Urnenstelen	Fr. 400.00	Fr. 800.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.00	Fr. 300.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 200.00	Fr. 400.00

Die Beschriftung der Urnenstele sowie des Gemeinschaftsgrabes wird zusätzlich zur oben erwähnten Pauschale nach Aufwand zulasten der Angehörigen weiterverrechnet. Die Auftragserteilung für die Beschriftung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Oberrüti.

c) Teuerungsklausel

Dieser Tarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 106.3 Punkte (Stand Juni 2023; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Er ist durch den Gemeinderat Oberrüti jeweils auf Jahresbeginn anzupassen, sofern die Erhöhung 10.0 Punkte übersteigt.

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sämtliche vorangegangene Versionen oder in Widerspruch zu dieser Regelung stehende Entscheide sind aufgehoben.